

b) In § 45 S. 2 entfallen die Worte „von mindestens drei Vierteln der Mitglieder“.

37. In § 46 Abs. 1 S. 1 entfallen die Worte „mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder“.

38. Der bisherige § 47 entfällt. Der bisherige § 48 wird § 47. Er erhält die Überschrift „Richtlinien“ und folgende Fassung: „Der Promotionsausschuß erläßt die zur Durchführung der §§ 25 bis 46 sowie 48 und 49 erforderlichen Richtlinien und gibt sie bekannt.“

39. Im vierten Abschnitt wird folgender § 48 eingefügt:

„§ 48 Änderung der Promotionsordnung

Vorschläge des Fachbereichsrats zur Änderung dieser Promotionsordnung werden unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Promotionsausschusses mit der Mehrzahl der Stimmen beschlossen, über welche die dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren und promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 12. Februar 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 19. September 1974 Nr. I/15-6/102 227 und vom 30. Oktober 1974 Nr. I/15-6/171 608.

Würzburg, den 10. März 1975

gez. J. Schreiner
Rektor

Die Satzung wurde am 10. März 1975 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. März 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. März 1975.

KMBI II 1975 S. 476

Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg

Vom 10. April 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg folgende Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.):

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Fachbereiche: Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach- und Literaturwissenschaften.

(2) Zuständig für Entscheidungen über Fälle nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 1 b, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und 5; § 11 Abs. 3 ist eine von den in Abs. 1 genannten Fachbereichen gemeinsam zu bildende Kommission (Prüfungsrat).

(3) Die Durchführung der Prüfung obliegt den Fachbereichen.

§ 2

Allgemeines

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Fachbereiche verleihen aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) der Universität Regensburg.

(2) Die Prüfung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie wird in einem Hauptfach, aus dessen Bereich das Thema der Dissertation gewählt ist, und einem zweiten Fach abgelegt. Prüfungsfächer im Sinne dieser Ordnung sind die folgenden an der Universität Regensburg vertretenen Disziplinen:

- Philosophie
- Psychologie
- Pädagogik
- Evangelische Theologie (nur systematische Theologie)
- Allgemeine Wissenschaftsgeschichte
- Sportpädagogik
- Musikwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Vor- und Frühgeschichte
- Geschichte
- Soziologie
- Politische Wissenschaft
- Geographie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Indogermanische Sprachwissenschaft
- Lateinische Philologie
- Griechische Philologie
- Archäologie
- Deutsche Philologie
- Englische Philologie
- Romanische Sprachwissenschaft
- Romanische Literaturwissenschaft
- Slavische Sprachwissenschaft
- Slavische Literaturwissenschaft

(3) Jedes der in Abs. 2 genannten Fächer kann nach Maßgabe von Fachprüfungsordnungen in Teilfächer gegliedert sein. Fachdidaktik rechnet als Teilfach des betreffenden Faches.

(4) Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereichsrat durchgeführt, der für das Hauptfach zuständig ist.

(5) Der Prüfungsrat kann auf Antrag des Bewerbers ein in Abs. 2 nicht genanntes Fach als zweites Fach oder auch als Teilfach dann genehmigen, wenn dieses Fach an der Universität Regensburg planmäßig durch Professoren vertreten und innerhalb der entsprechenden Prüfungsordnung seines eigenen Fachbereichs nicht lediglich eins von drei oder mehr vorgeschriebenen Teilfächern ist. Als Teilfach jedoch kann ein in Abs. 2 nicht genanntes Fach nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Promotion wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Gutachter für die Dissertation und für jedes Fach oder Teilfach der mündlichen Prüfung aus jeweils einem Prüfer. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan des Fachbereichs, zu dem das gewählte Hauptfach gehört. Gutachter und Prüfer werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern aus dem Kreis der Professoren des betreffenden Faches bestellt; der Kandidat kann Vorschläge machen. Die Professoren des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG wirken beim Vollzug dieser Promotionsordnung und der Fachpromotionsordnungen der in § 1 Abs. 1 genannten Fachbereiche wie die Professoren dieser Fachbereiche mit.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und über das zu erteilende Schlußurteil. Das Schlußurteil ist von dem Vorsitzenden und den beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Zulassung

(1) a) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein durch Magisterprüfung, Diplomhauptprüfung oder Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe 2) mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenes Studium voraus.

b) Bewerber aus dem Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich bzw. aus einer früheren bayerischen Pädagogischen Hochschule haben das Zeugnis über die erste Lehramtsprüfung nach der VPO und den Nachweis über ergänzende Prüfungsleistungen, die sich in entsprechender Anwendung der einschlägigen Magisterprüfungs-, Diplomprüfungs- oder Staatsexamensord-

nung ergeben, zu erbringen. Der Prüfungsrat stellt im Einvernehmen mit den betroffenen Fachvertretern fest, welche Bedingungen zu erfüllen sind.

c) Der Bewerber muß würdig zur Führung eines akademischen Grades sein und darf nicht eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

(2) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist unter Angabe der gewählten Fächer schriftlich beim Dekan des zuständigen Fachbereichs einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studiengangs und ggf. Angabe des Hochschullehrers, unter dessen Leitung die Dissertation angefertigt wurde;
- b) ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber im Augenblick des Antrags schon länger als 3 Monate exmatrikuliert ist und sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet;
- c) Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife;
- d) der Nachweis von Sprachkenntnissen, soweit solche in Fachprüfungsordnungen zur Promotionsordnung verlangt werden;
- e) der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von 8 Semestern in den für die Prüfung gewählten Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule (als ordnungsgemäßes Studium gelten Studiensemester, in denen aus dem Bereich der Prüfungsfächer jeweils mindestens 4 Semesterwochenstunden belegt worden sind); für das Hauptfach 4, für das zweite Fach 2, gegebenenfalls für jedes gewählte Teilfach aber mindestens eine schriftliche Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die der Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung haben;
- f) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat;
- g) eine zum Zweck der Promotion verfaßte Dissertation;
- h) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Erklärung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Falle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Dekan des zuständigen Fachbereichs. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Nachweise oder die in Abs. 4 genannte Voraussetzung nicht vorliegen oder wenn der gleiche akademische Grad bereits anderweitig erworben wurde. Die Zulassung kann nach vorheriger Beschlußfassung durch den Prüfungsrat versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Entzug des Doktorgrades gemäß § 13 zur Folge haben. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zulassung zur Prüfung oder unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Gesuchs schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsrat kann bei besonderer Befähigung des Bewerbers auf Antrag des Fachvertreters von der in Abs. 1 a, auf Antrag des Kandidaten

von der in Abs. 2 e genannten Voraussetzung befreien; die schriftliche Mitteilung dieser Ausnahmegenehmigung ist dem Gesuch um Zulassung beizufügen (vgl. hierzu Übergangsbestimmungen § 16 Abs. 2).

(5) Der Bewerber muß zwei voll belegte Semester seines Universitätsstudiums an der Universität Regensburg immatrikuliert gewesen sein; auf Antrag des Bewerbers kann der Prüfungsrat Ausnahmen zulassen.

§ 5

Dissertation

(1) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. In den Philologien kann der Prüfungsausschuß auch die entsprechende Fremdsprache zulassen.

(2) Die Dissertation muß die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger Arbeit dartun und einen entschiedenen wissenschaftlichen Fortschritt bringen.

(3) Erster Gutachter ist gegebenenfalls derjenige Professor, unter dessen Anregung und Leitung die Dissertation entstand. Ist eine Dissertation nicht von einem der für die in § 2 Abs. 2 genannten Fächer zuständigen Professoren der Universität Regensburg angeregt und angeleitet worden, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 nach Anhörung des Kandidaten einen für das bearbeitete Thema zuständigen Professor seines Fachbereichs als ersten Gutachter. Bei einer von einem Honorarprofessor, beamteten apl. Professor, Hochschul- und Universitätsdozenten sowie sonstigen prüfungsberechtigten habilitierten Lehrpersonen betreuten Dissertation muß ein ordentlicher Professor als Zweitberichtersteller bestellt werden. Die Gutachten sollen innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung des Prüfungsausschusses vorliegen. Im Falle des § 7 Abs. 2 bestellt der Fachbereichsrat einen dritten Gutachter.

(4) Nach dem Eingang der Gutachten ist die Dissertation mit sämtlichen Unterlagen allen Professoren des für das Hauptfach zuständigen Fachbereichs sowie den Professoren der beiden anderen Fachbereiche einschließlich des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs mindestens 14 Tage lang zugänglich zu machen. Dieser Personenkreis hat das Recht, sich innerhalb dieser Frist zu der Dissertation in einem schriftlichen Gutachten zu äußern.

(5) Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Fachbereichsrat über Annahme, Annahme mit Auflagen, Rückgabe an die Gutachter zur Stellungnahme, Rückgabe an den Kandidaten zur Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Der Fachbereichsrat kann die Rückgabe an die Gutachter zur Stellungnahme beschließen, wenn er Bedenken gegen das Votum oder die Note hat. Die Gutachter nehmen innerhalb von 14 Tagen Stellung und legen ggf. neue Gutachten vor. Eine nochmalige Rückgabe zur Stellungnahme ist nicht zulässig. Der Fachbereichsrat kann die Rückgabe an den Kandidaten zur Umarbeitung beschließen, wenn in den Gutachten der bestellten Gutachter oder von zur Abgabe eines Gutachtens berechtigten Personen eine Umarbeitung für erforderlich gehalten wird. Entscheidet der Fachbereichsrat über die Bewertung von Promotionsleistungen, sind nur die prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates mitwirkungsberechtigt.

(6) Entscheidet der Fachbereichsrat, daß die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben ist, so händigt sie der Dekan umgehend zu diesem Zweck dem Bewerber aus. Die Umarbeitung muß zusammen mit der ersten Fassung der Arbeit innerhalb eines weiteren Studienjahres beim Dekan eingeworfen als abgewiesen. Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch reich werden; wird sie nicht binnen dieser Frist vorgelegt, so gilt der Bewerber als abgewiesen. Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch eine neue Arbeit innerhalb der in Satz 2 genannten Frist vorlegen.

(7) Eine völlig abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Der Dekan teilt dem Kandidaten die Gründe für die Ablehnung schriftlich mit. Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen benachrichtigt, soweit sie Promotionsrecht in den in Frage kommenden Fächern haben.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Bewerber wird mindestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung hierzu schriftlich geladen.

(2) Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache geführt. Auf Wunsch des Bewerbers kann sie in den Philologien auch in der entsprechenden Fremdsprache abgehalten werden.

(3) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach und im zweiten Fach je 1 Stunde. Ist ein Fach in Teilfächern gegliedert, findet die Prüfung dieses Fachs entsprechend der Wahl des Bewerbers nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in zwei oder drei Teilfächern statt. Der Bewerber kann nur eine Fachdidaktik als Teilfach wählen. Ist entsprechend der in § 2 Abs. 5 Satz 1 vorgesehenen Regelung ein in § 2 Abs. 2 nicht genanntes Fach zweites Fach, so findet die Prüfung dieses Faches entsprechend der Wahl des Bewerbers in zwei oder drei Teilfächern statt. Prüfungen in zwei Teilfächern dauern jeweils eine halbe Stunde, in drei Teilfächern jeweils 20 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Über ihren Verlauf und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem jeweiligen Prüfer und dem vom Vorsitzenden aus dem Kreis der promovierten Mitglieder des Fachbereichs zu bestimmenden Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(5) Studierende des gleichen Faches sind während der Dauer der Prüfung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zahl der Zuhörer soll 10 nicht überschreiten.

(6) Unmittelbar im Anschluß an die Unterzeichnung der Niederschrift teilt der Prüfer dem Bewerber mit, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.

(7) Jede mündliche Prüfung im Fach oder Teilfach muß mindestens die Note „ausreichend“ erzielen; anderenfalls ist die betreffende Prüfung nicht bestanden. Ist die mündliche Prüfung eines Faches, eines Teilfaches oder jeweils eines Teilfaches beider Fächer nicht bestanden, ist eine Wiederholung der betreffenden Prüfung möglich (§ 9); dabei werden bestandene Prüfungen angerechnet. Sind in einem Fach mehr als eine Teilfachprüfung nicht bestan-

den, gilt die gesamte mündliche Prüfung als nicht bestanden. Auch in diesen Fällen ist eine einmalige Wiederholung möglich.

§ 7

Ergebnis

(1) Die Noten für die Dissertation, die bestandenen mündlichen Prüfungen und die Gesamtprüfung sind

- ausgezeichnet (1) eine ganz hervorragende Leistung
- sehr gut (2) eine besonders anzuerkennende Leistung
- gut (3) eine den Durchschnitt überagende Leistung
- befriedigend (4) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- unzulänglich (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(2) Wird für die Bewertung der Dissertation als Note „ausgezeichnet“ vorgeschlagen, bestellt der Fachbereitsrat einen weiteren Gutachter; die Note „ausgezeichnet“ kann nur bei Übereinstimmung der drei Gutachter gegeben werden.

(3) Für das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden die in den beiden Prüfungsfächern erzielten Noten gleich gewertet; entsprechendes gilt bei Aufteilung eines Prüfungsfaches in Teilfächer; die Fachnoten werden gegebenenfalls bis auf Hundertstel ausgerechnet. Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses werden die Note für die Dissertation doppelt und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung einfach gewertet. Dabei ergibt ein Notendurchschnitt von

- 1,00—1,50 die Gesamtnote „ausgezeichnet“
- 1,51—2,50 die Gesamtnote „sehr gut“
- 2,51—3,50 die Gesamtnote „gut“
- 3,51—4,00 die Gesamtnote „befriedigend“
- über 4,00 die Gesamtnote „unzulänglich“

§ 8

Rücktritt, Versäumnis

(1) Zurückziehung des Promotionsgesuches ist nur solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren schon beendet ist oder die mündliche Prüfung bereits begonnen hat.

(2) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prü-

fungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 9

Wiederholung

Soweit mündliche Prüfungen nicht bestanden sind, ist auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Maßgabe von § 6 Abs. 7 eine einmalige Wiederholung möglich, und zwar frühestens 6 Monate, spätestens ein weiteres Studienjahr nach dem Termin, an welchem die erste Prüfung für nicht bestanden erklärt worden ist. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10

Einsichtnahme

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens kann der Kandidat Einsicht in die Promotionsakten nehmen.

§ 11

Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat binnen zweier Jahre 75 Exemplare der Dissertation in der genehmigten Form und mit dem Lebenslauf versehen einzureichen. Die Gestaltung des Titelblattes der abzuliefernden Exemplare ist nach dem beigehefteten Formblatt¹⁾ auszuführen. Zur Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung ist das Originalmanuskript den Referenten mit den von diesen gewünschten Änderungen bzw. Zusätzen nochmals vorzulegen. Diese und der Dekan erteilen hierauf die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung für die vorgelegte Fassung.

(2) Erscheint die Dissertation ungekürzt im Buchhandel oder in einer Zeitschrift, so sind 5 Exemplare abzuliefern. Die Arbeit ist auch in diesem Fall in der ganzen Auflage an geeigneter Stelle deutlich als Regensburger Dissertation zu kennzeichnen.

(3) Teildrucke aus sehr umfangreichen Dissertationen sind mit besonderer Genehmigung des Prüfungsrats statthaft; sie müssen inhaltlich und formal ein abgeschlossenes Ganzes bilden.

(4) Die Pflichtexemplare sind binnen zweier Jahre einzureichen. Auf begründeten Antrag kann der für das Hauptfach zuständige Fachbereichsrat die Frist verlängern. Erfolgt die Einreichung nicht fristgemäß, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

¹⁾ Anlage 1

§ 12

Doktordiplom

(1) Das Diplom wird vom Dekan des für das Hauptfach zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und ausgehändigt. Mit der Aushändigung des Diploms erlangt der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Diplom wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert sind oder wenigstens die Ablieferung der Pflichtexemplare durch Verlagsvertrag sichergestellt und der Satz vollständig hergestellt ist.

(2) Auf dem Diplom werden die Note der Dissertation, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis angegeben und die Prüfungsfächer aufgeführt; Teilfächer, in denen die Prüfung abgelegt ist, werden in Klammern vermerkt.

§ 13

Entzug des Doktorgrades

Der Entzug des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (derzeit Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939; RGBI I S. 985, DVO v. 21. Juli 1939 RGBI I S. 1326).

§ 14

Ehrenpromotion

Ehrenpromotionen werden durchgeführt nach der Ehrenpromotionsordnung der Universität.

§ 15

Fachprüfungsordnungen

Fachprüfungsordnungen, die nähere Bestimmungen bezüglich der § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2 d und § 6 Abs. 3 dieser Promotionsordnung enthalten, werden vom Fachbereichsrat entworfen und dem Prüfungsrat zur Stellungnahme zugeleitet. Sie werden sodann vom Senat beschlossen und vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtsaufsichtlich genehmigt.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung treten die vorläufige Promotionsordnung vom 15. Dezember 1967 und die Promotionsordnung vom 23. September 1970 außer Kraft. Die in § 9 Abs. 2 und § 10 der Vorläufigen Promotionsordnung getroffenen und die in § 16 Abs. 2 dieser Ordnung übernommenen Regelungen können von den Studierenden bis zum 1. Oktober 1975 in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Oktober 1970 das Studium begonnen haben. Bereits begonnene Promotionsverfahren werden nach den materiellen Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnungen abgeschlossen.

(2) Die in § 4 Abs. 1 a genannte Voraussetzung eines Studienabschlusses ist mit der am 12. August 1970 erfolgten rechtsaufsichtlichen Genehmigung der vom Fakultätsrat am 15. Juli 1970 beschlossenen Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) in Kraft getreten und gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten der genannten Magisterprüfungsordnung die Zwischenprüfung ablegen. Von Studierenden, die ihr Studium vorher begonnen haben, sind dem Gesuch um Zulassung zur Promotion gem. § 4 Abs. 2 e Nachweise über ein ordnungsgemäßes Studium von 8, mit mindestens 12 Wochenstunden belegten Semestern beizufügen, sowie der Nachweis über angemessene Beschäftigung mit den Prüfungsfächern in mindestens dem Umfange, wie es die Vorläufige Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 24. Februar 1968 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 24. April 1969, vom 9. September 1969 und vom 14. Februar 1970 voraussetzt d. h., für das Hauptfach und das zweite Fach je 4 schriftliche Bestätigungen, ggf. für die zwei Teilfächer je 2; dabei müssen mindestens jeweils die Hälfte der geforderten Nachweise Hauptseminarscheine sein.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Universität Regensburg vom 19. März 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 23. Oktober 1974 Nr. I/15 - 6/131 140, vom 19. Februar 1975 Nr. I B 4 - 6/20 696 und vom 7. April 1975 Nr. I B 4 - 6/49 415.

Regensburg, den 10. April 1975

Universität Regensburg

Der Rektor

Dr. D. Henrich

Die Satzung wurde am 10. April 1975 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. April 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 1975.

KMBI II 1975 S. 482

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation

.....
.....
(Titel der Arbeit)

Inaugural — Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
(Dr. phil.)

der Universität Regensburg

vorgelegt von

.....
.....
(Name und Heimat- oder Wohnort, z. B. Hamburg oder München)

.....
.....
(Ort und Namen des Druckers und Verlegers)

.....
.....
(Jahreszahl)

Anlage 2

Die
UNIVERSITÄT REGENSBURG

verleiht

unter dem Rektorat des ordentlichen Professors

und unter dem Dekanat des Professors

Herrn/Frau/Fräulein

aus

DEN GRAD EINES DOKTORS DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)

nachdem er/sie im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die
mit beurteilte Dissertation

sowie durch die am abgelegte mündliche Prüfung

in

die Gesamtnote

.....
erreichte und seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Regensburg, den

Der Dekan
des Fachbereiches
Philosophie—Psychologie—
Pädagogik
Geschichte—Gesellschaft—
Politik
Sprach- und
Literaturwissenschaften